BEKANNTMACHUNG





Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: MBDA Deutschland GmbH, Postfach 13 40, 86523 Schrobenhausen

Vorhaben: Pressengebäude

I. Sachverhalt

Die MBDA Deutschland GmbH plant an ihrem Standort in Schrobenhausen den Bau eines Pressengebäudes für Explosivstoffkörper. In diesem soll das Vorpressen von Explosivstoffkörpern sowie das sogenannte Fertigpressen von bereits vorgepressten Körpern in Gehäuse erfolgen. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, mehrräumiges Gebäude, das in Widerstandsbauweise errichtet wird.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

- 1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Da für den gesamten Betrieb der MBDA GmbH im Hagenauer Forst, Schrobenhausen, sowie für immissionsschutzrechtlich relevante Gebäude eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG (ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) vorliegt, wird nun für die zusätzliche Errichtung des Pressengebäudes die Änderung dieser Genehmigung beantragt. Wenn gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UVPG ein Vorhaben geändert wird, für das, wie in diesem Fall, keine UVP durchgeführt worden ist, so wäre für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht bestünde und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben wären. Das Vorhaben wäre dann UVP-Pflichtig, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Vorhaben entspricht der Ziffer 10.1 der Anlage 1 zum UVPG da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte. Es sind also keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben und das Vorhaben wäre eigentlich UVP-Pflichtig. Daher ist gem. § 9 Absatz 3 UVPG zunächst in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
- 2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.
- 3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür

ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Errichtung des Gebäudes soll auf einer Teilfläche (ca. 1.180 m²) des Grundstücks mit der Fl. Nrn. 10 Gem. Hagenauer Forst erfolgen. Dieses liegt im östlichen Bereich des Hagenauer Forstes und somit westlich der Stadt Schrobenhausen. Das nächste Wohngebiet liegt ca. 1.400 m vom Werksgelände entfernt.

Es sind zeitgleich zwei weitere Bauvorhaben im nahen Umfeld bekannt. Dabei handelt es sich um den Neubau eines Produktionsgebäudes mit Sozialtrakt und Palettenlager sowie um den Neubau zweier Explosivstofflagerbunker im östlichen Bereich des Betriebsgeländes. Die MBDA Deutschland GmbH verfügt über eine Zulassung zur Lagerung und zum Umgang mit den einzulagernden Explosivstoffen. Alle bestehenden Werksanlagen sind entsprechend diesem Zweck ausgelegt und mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet. Auch für die neu geplanten Gebäude wurden die Druckausbreitung und der Trümmerwurf im Falle eines Ereignisses gutachterlich überprüft, und die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände wurden sicherheitstechnisch geprüft. Es sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den bestehenden Betriebsanlagen der MBDA zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung im Umfang von ca. 820 m² statt. Im Vorfeld ist eine Baufeldfreimachung erforderlich, die im Wesentlichen die Rodung der im Baubereich befindlichen Gehölze umfasst. Dabei handelt es sich um eine Rodungsfläche von ca. 1.180 m² auf dem Werksgelände der MBDA. Ebenfalls wird ein angrenzender Bunker zurückgebaut, was zu einer Flächenentsiegelung in Höhe von ca. 560 m² führt. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan zum Vorhaben besteht nach Abzug der Entsiegelung ein Kompensationsbedarf von 7.940 Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird an einer anderen Stelle bereitgestellt.

Die Arbeit mit Explosivstoffkörpern erfolgt ausschließlich durch sach- und fachkundige Beschäftigte, die unter der Aufsicht eines Befähigungsscheininhabers gemäß § 20 SprengG arbeiten. Diese Maßnahme stellt sicher, dass alle Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften und rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden, um Risiken und Gefahren im Umgang mit Explosivstoffen zu minimieren.

Der Planungsbereich wird von einem mittelalten, standortgerechten Laubmischwaldbereich eingenommen. Nördlich schließt ein mittelalter, strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforst an.

Im Vorhabenbereich sind überwiegend geringe Qualitäten der Schutzgüter vorhanden. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen stellen keinen geeigneten Lebensraum für sensible und störanfällige Tier- und Pflanzenarten dar. Die Böden sind durch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung durch schwere Gerätschaften vorbelastet. Die Fläche ist für das Bioklima, das Landschaftsbild und die Naherholung ohne besondere Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen, Schutzgebiete gemäß §23-29 BNatSchG sowie NATURA 2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist das Schutzgut menschliche Gesundheit von besonderer Bedeutung. Um Personenschäden zu verhindern, wird das Gebäude in Widerstandbauweise errichtet. Diese Bauweise sorgt für zusätzlichen Schutz im Fall von Druckausbreitung oder Trümmerwurf. Darüber hinaus werden Maßnahmen wie Beschilderungen und andere technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die durch organisatorische Maßnahmen unterstützt werden.

Der immissionsschutzrechtlich genehmigte Betrieb des Standortes der MBDA Deutschland GmbH führt dazu, dass die bestehenden Firmengebäude und Betriebsanlagen als Arbeitsstätten der Beschäftigten bereits erheblich durch Detonations- und sonstigen Betriebslärm vorbelastet sind. Der Bau und Betrieb des Pressengebäudes führt lediglich zu einer geringfügigen zusätzlichen Lärmbelastung, die hauptsächlich durch an- und abfahrenden Lieferverkehr sowie die Zu- und Abfahrten der Werksangehörigen entsteht. Aufgrund der räumlichen Distanz zum Ortsbereich von Steingriff bleibt das Wohnumfeld der Stadt Schrobenhausen davon unberührt. Vorübergehend kann im unmittelbaren Bereich der Baustelle eine

zusätzliche Lärmbelastung durch die Bauarbeiten auftreten. Der Betrieb des Pressengebäudes führt zu keinen nachhaltigen betriebsbedingten Schadstoffeinträgen. Die durch den Verkehr (Schwerlastverkehr sowie Berufsverkehr von und zur Arbeitsstelle) entstehenden Schadstoffimmissionen aus Kfz-Abgasen sind angesichts der bestehenden Vorbelastung als vernachlässigbar einzustufen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Neuburg-Schrobenhausen sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen an der Ilm vollumfänglich ausgeglichen bzw. ersetzt.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 07.07.2025 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

> R U B B E R T SG 32 - Umweltamt